



(Stand: Juli 2013)

Umgang mit Küchen- und Speiseabfällen

Aufgrund der aufgetretenen Fälle von Afrikanischer Schweinepest an den Ostgrenzen der EU (Ukraine, Weißrussland) wird eindringlich auf folgendes hingewiesen:

Das **Verfüttern** von Küchen- und Speiseabfällen jeglicher Art (auch aus privaten Haushalten) an Tiere ist **gesetzlich verboten!**

Der Grund: Durch ein Verfüttern von Küchen- und Speiseabfällen können sehr leicht Tierseuchen – besonders Schweinepest – übertragen und verbreitet werden.

Gewerbliche Küchen- und Speiseabfälle (aus Kantinen, Gaststätten, Imbisseinrichtungen, Küchen...) sind **mit Nachweis** durch dafür zugelassene Unternehmen zu entsorgen (Rechnung ist als Nachweis ausreichend)! Auf dem freien Markt gibt es eine größere Anzahl von **zugelassenen** Unternehmen.

Nähere Informationen erhalten Sie über den **Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal:**

Tel.: 0351- 4040450

Bei der Lagerung von Küchen- und Speiseabfällen bis zur Abholung ist zu beachten:

- Behältnisse sicher abdecken
- keine direkte Sonneneinstrahlung
- regelmäßiges Entsorgen

Für die Entsorgung in **privaten Haushalten** empfehlen wir die Bio- oder die Restabfalltonne. Eine Entsorgung auf dem Komposthaufen wird als problematisch gesehen, da Wildschweine diese Speisereste aufnehmen können.

Selbst bei einem Verdacht auf Schweinepest werden auch gesunde Schweinebestände im Umkreis von 3 km des Verdachtsbestandes getötet.

Verstöße gegen das Verfütterungsverbot werden mit Bußgeld geahndet.

Plischke

Amtstierärztin